

# Schutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt im Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.

## Inhalt

|                                                                                                                                   |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Einleitung</b> .....                                                                                                           | 3  |
| <b>Formen von Gewalt</b> .....                                                                                                    | 4  |
| <b>Prävention gegen jegliche Gewalt</b> .....                                                                                     | 4  |
| Personalauswahl, -einstellung, -führung und -schulung.....                                                                        | 4  |
| Regeln für vom Bonifatiuswerk beauftragte Personen / Entsandte .....                                                              | 5  |
| <b>Prävention in der Projektarbeit</b> .....                                                                                      | 6  |
| Verpflichtung der Projektpartner.....                                                                                             | 6  |
| Schutzkonzepte in Projekten .....                                                                                                 | 6  |
| Aufbau von Kapazitäten vor Ort.....                                                                                               | 6  |
| <b>Prävention in Spendenmarketing, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit</b> .....                                                  | 6  |
| <b>Umgang mit Verdachtsfällen auf Gewalt</b> .....                                                                                | 7  |
| Meldewege bei Verdachtsfällen.....                                                                                                | 7  |
| Untersuchung von Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende des Bonifatiuswerkes oder gegen vom Bonifatiuswerk beauftragte Personen..... | 8  |
| Verdacht auf sexualisierte Gewalt in vom Bonifatiuswerk geförderten Projekten .....                                               | 9  |
| <b>Ansprechpersonen</b> .....                                                                                                     | 10 |
| <b>Monitoring</b> .....                                                                                                           | 10 |
| <b>Inkrafttreten</b> .....                                                                                                        | 10 |
| <b>Anhang 1: Verhaltenskodex für Mitarbeitende des Bonifatiuswerkes</b> .....                                                     | 1  |
| <b>Anhang 2:</b> .....                                                                                                            | 1  |
| <b>Selbstverpflichtungserklärung für die externe Berichterstattung</b> .....                                                      | 1  |

## Einleitung

Das Bonifatiuswerk fördert die Seelsorge insbesondere in den Diasporabereichen der Deutschen und der Nordischen Bischofskonferenz sowie in Estland und Lettland durch ideelle und materielle Unterstützung. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Aufgabe des Bonifatiuswerkes ist die Förderung kirchlicher Zwecke und des Glaubenslebens.

Das Bonifatiuswerk leistet subsidiäre Unterstützung in Form der Hilfe zur Selbsthilfe. Gemäß einer Vergabeordnung erhält das Bonifatiuswerk Anträge zur Förderung von Projekten aus den Bereichen Bauhilfe, Verkehrshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Glaubenshilfe sowie innovative missionarische Projekte aus den (Erz-)Diözesen.

Jede Art von Gewalt, insbesondere die sexualisierte Gewalt, ist ein schreckliches Verbrechen, das die Opfer und ihre Angehörigen für ihr ganzes Leben zeichnen kann. Sie verdunkelt auch massiv das Zeugnis für Jesus Christus, der in besondere Weise ein Freund der Kinder und der Schutzbedürftigen ist (vgl. Markus 9,36f.). (Sexualisierte) Gewalt steht damit diametral dem Auftrag des Bonifatiuswerkes als Hilfswerk für den Glauben entgegen. Das Bonifatiuswerk weiß sich daher in besonderer Weise verpflichtet, gemeinsam mit den Projektpartnern eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Achtsamkeit zu etablieren – sowohl innerhalb der geförderten Projekte als auch in der Zusammenarbeit zwischen dem Bonifatiuswerk und seinen Projektpartnern. In diesem Umfeld müssen menschliche und geistliche Entwicklungen gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Das Bonifatiuswerk achtet die geistliche und persönliche Selbstbestimmung jedes Menschen. Weder religiöse Überzeugungen noch kirchliche Autorität dürfen genutzt werden, um Druck auszuüben, Abhängigkeiten zu schaffen oder Menschen in ihrer Freiheit und Würde zu beeinträchtigen. Anspruch und Ziel eines achtsamen Miteinanders beschränken sich dabei selbstverständlich nicht allein auf die in diesem Konzept beschriebenen Rahmenbedingungen, sondern sind für die gesamte Arbeit des Bonifatiuswerkes nach innen wie nach außen maßgeblich.

Grundlage für die Festlegung der Präventionsmaßnahmen ist eine erarbeitete Risikoanalyse.

### Rechtsrahmen und Geltungsbereich

In der Arbeit des Bonifatiuswerkes dient das vorliegende Schutzkonzept der Prävention gegen Gewalt und regelt darüber hinaus den Umgang mit Verdachtsfällen auf jede Art von Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – Prävo) sowie die Interventionsordnung des Erzbistums Paderborn findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des Erzbistums Paderborn veröffentlichten Fassung, Anwendung.

### Schutzbefohlene und -beauftragte Personen

Zunächst gelten alle Minderjährigen als Schutzbefohlene, darüber hinaus gilt das Konzept aber auch besonders für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne des § 225, Abs. 1 StGB (wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen.“). Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieses Konzepts besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind, das auch im seelsorglichen Kontext oder aufgrund finanzieller Gefälle in der inländischen und weltkirchlichen Arbeit gegeben sein kann. Solche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse können auch im pastoralen, spirituellen oder seelsorglichen Kontext entstehen. Daher sind Betroffene vor der Ausnutzung geistlicher Autorität, vor spiritueller Manipulation und vor jeder Form der Beeinträchtigung ihrer Gewissens- und Entscheidungsfreiheit zu schützen.

Verantwortliche, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben, tragen in besonderer Weise Verantwortung für die Umsetzung des

Schutzkonzepts im In- und Ausland. Dazu zählen die Mitglieder der Geschäftsführung, alle angestellten Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Internationalen Bundesfreiwilligendienstes sowie für das Bonifatiuswerk ehrenamtlich tätige Personen.

**Projektpartner** sind Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und kirchlichen Strukturen, die vom Bonifatiuswerk gemäß seiner Satzung und Vergabeordnung gefördert werden.

## Formen von Gewalt

Dieses Schutzkonzept hat zum Ziel, die Schutzbefohlenen (vgl. „Einleitung“) vor verschiedenartigen Gewalterfahrungen zu schützen. Dabei berücksichtigt das Konzept insbesondere folgende Formen von Gewalt.

1. Körperliche Gewalt bezieht sich auf die tatsächliche und potenzielle körperliche Verletzung anderer Menschen. Bei schutz- oder hilfebedürftigen Personen ist hierzu außerdem das Versagen, sie vor körperlichen Verletzungen zu bewahren zu berücksichtigen.
2. Sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
3. Emotionale Gewalt an Schutzbefohlenen umfasst das Vorenthalten einer dem Alter bzw. dem persönlichen Entwicklungsstand angemessenen und die weitere Entwicklung fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung oder Zurückweisung mit negativen Auswirkungen auf die seelische Entwicklung oder das Verhalten von Schutzbefohlenen.
4. Vernachlässigung beginnt, sobald Schutzbefohlenen die Grundversorgung für die eigene psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.
5. Digitale Gewalt kennt verschiedene Formen: Dabei bezeichnet Cybermobbing verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten. Darüber hinaus ist auch Online Grooming ein gewaltförmiges Phänomen, bei dem online, oftmals für Dritte nicht einsehbar, für Dritte eine Beziehung, Vertrauen oder emotionale Verbindung zu Schutzbefohlenen mit dem Ziel einer Gewalthandlung aufgebaut wird.

Im Folgenden bezieht sich der Begriff „Gewalt“ immer auf alle Formen der Gewalt, sofern dieser nicht ausdrücklich anders benannt ist.

## Prävention gegen jegliche Gewalt

Die präventiven Maßnahmen umfassen Standards der Personalpolitik, Verhaltensrichtlinien für verschiedene Personengruppen sowie Leitlinien für die Arbeitsbereiche Projektarbeit, Spendenmarketing, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

### Personalauswahl, -einstellung, -führung und -schulung

Das Bonifatiuswerk verpflichtet sich und seine Mitarbeitenden zu einer „Kultur der Achtsamkeit“. Darunter wird die Achtung der Würde und Rechte und insbesondere der körperlichen Integrität der Menschen verstanden. Erwartet wird ein wertschätzender und vertrauensvoller Umgang mit

Mitarbeitenden und Gästen. Diskriminierendes und gewaltförmiges oder Grenzen überschreitendes Verhalten in Wort und Tat, in Präsenz und Online wird nicht toleriert. Solchem Verhalten wird durch das Schutzkonzept und eine Kultur der Achtsamkeit zum Schutz von Betroffenen entgegengewirkt. Diese Kultur der Achtsamkeit wird im Verhaltenskodex zur Gewaltprävention konkretisiert und von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ehrenamtlichen und extern projektbezogenen Partnern unterzeichnet.

Eine grundlegende Information für die Mitarbeitenden des Bonifatiuswerkes bietet die Broschüre des Erzbistums Paderborn „Augen auf: hinsehen und schützen.“ Sie schildert die Anliegen der Prävention, Informationen zu Gewaltfällen und zur strafrechtlichen Bedeutung und bietet Informationen zum Vorgehen bei Vorfällen sowie Hinweise zu Hilfen und Unterstützung. Die Ansprechpersonen für das Bonifatiuswerk sind am Ende dieses Schutzkonzeptes aufgeführt.

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen Gewalt in geeigneter Form im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie – dem Arbeits- und Aufgabenfeld angemessen – in regelmäßigen Gesprächen.

Vor dem Beginn einer Tätigkeit im Bonifatiuswerk ist jeder hauptamtliche Beschäftigte verpflichtet ein Führungszeugnis einzureichen.

Wenn die Person (auch Ehrenamtliche) einer regelmäßigen Tätigkeit nachgeht, die die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger bzw. Schutzbefohlener beinhaltet, ist ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Das erweiterte Zeugnis ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen. Zur Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung ist ein (erweitertes) Führungszeugnis ohne einschlägige Vorstrafen erforderlich.

Mit Beschäftigungsbeginn im Bonifatiuswerk erhält jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ein Exemplar des Schutzkonzepts. Mit Unterzeichnung verpflichten sich die Mitarbeitenden, diesen (siehe Anhang 1) einzuhalten.

Alle Mitarbeitenden des Bonifatiuswerkes nehmen zu Beginn der Tätigkeit an einer Basisschulung teil oder müssen diese bei der Einstellung nachweisen. Für alle Mitarbeitenden sind, bezogen auf die Tätigkeit bzw. den Kontakt zu Schutzbefohlenen, regelmäßige Vertiefungsveranstaltungen spätestens alle fünf Jahre verpflichtend. Leitende Mitarbeitende bzw. Mitarbeitende mit Personal- und Strukturverantwortung und/oder intensivem Kontakt zu schutzbedürftigen Personen, werden im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs intensiv qualifiziert. Die Nachweise werden in der Personalakte dokumentiert. Die Präventionsfachkraft bietet regelmäßig zielgruppenspezifische Schulungen für alle Mitarbeitenden an.

Praktikantinnen und Praktikanten, die im Bonifatiuswerk ein Tages-, Schul-, Studien- oder Monatspraktikum absolvieren, werden zu Beginn ihres Praktikums über das Schutzkonzept sowie den Verhaltenskodex des Bonifatiuswerkes informiert und verpflichten sich, diese einzuhalten. Soweit Art, Dauer und Umfang des Praktikums einen regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbedürftigen erwarten lassen, ist vor Beginn des Praktikums ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Entscheidung hierüber erfolgt anhand der konkreten Einsatzbereiche und der geltenden kirchlichen sowie gesetzlichen Vorgaben.

### **Regeln für vom Bonifatiuswerk beauftragte Personen / Entsandte**

Vom Bonifatiuswerk beauftragte Honorarkräfte, Ehrenamtliche z. B. Beraterinnen und Berater sowie Entsandte (z. B. Praktikum im Norden) verpflichten sich mit Unterzeichnung des Vertrags bzw. der Beauftragungsvereinbarung auf die Einhaltung des Schutzkonzepts und dem darin aufgeführten Verhaltenskodex. Falls im Rahmen der Beauftragung ein regelmäßiger Kontakt mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbedürftigen zu erwarten ist, wird zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert.

Ebenso wird sichergestellt, dass Organisationen, die z. B. junge Erwachsene im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) des Bonifatiuswerkes einsetzen, ein Schutzkonzept, gemäß der für sie geltenden kirchlichen Vorgaben besitzen.

Alle Teilnehmenden des IJFD erhalten im Rahmen der Vorbereitungsseminare zu Beginn des Einsatzes in einem Förderland eine Präventionsschulung.

## Prävention in der Projektarbeit

Das Bonifatiuswerk ist nicht selbst Träger der geförderten Projekte, sondern unterstützt Projekte in unterschiedlichen Trägerschaften in der Diaspora von Deutschland, Nordeuropa, Estland und Lettland. Deshalb trägt das Bonifatiuswerk keine rechtliche Verantwortung und Haftung im Sinne von Personal- und Fachaufsicht in den geförderten Projekten und kann im Fall eines Missbrauchs auch nicht direkt vor Ort oder im Projekt handeln. Das Bonifatiuswerk bekennt sich dennoch zur moralischen Verantwortung für das Wohl aller Schutzbefohlenen in den von ihm geförderten Projekten. Daher unterstützt das Werk die Projektpartner dabei, Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch zu ergreifen, und unterstreicht im Dialog mit ihnen die gemeinsame Verantwortung für die Prävention jeglicher Gewalt.

### Verpflichtung der Projektpartner

Grundlage der Projektförderung ist der unterschriebene, formelle Antrag des Projektpartners und die Annahme des Antrags durch schriftliche Bewilligung einer finanziellen Unterstützung durch das Bonifatiuswerk. Als Teil der Gewaltprävention an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet sich jeder Projektträger mit Unterzeichnung der Projektvereinbarung,

- (1) die erforderlichen kirchlichen und staatlichen Genehmigungen zur Durchführung des Projektes einzuholen,
- (2) alle national wie international anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften weltlicher und kirchlicher Gesetzgebung einzuhalten, etwa in den Bereichen Steuern und Abgaben, Sozialversicherung, Rechnungslegung, Register- und Meldewesen, Arbeitssicherheit, Sozialstandards (z.B. Mindestlohn, Arbeitszeit, Kinderarbeit, Korruptionsbekämpfung, Prävention und Anzeigepflicht von Gewaltanwendung etc.),
- (3) alle geeigneten Maßnahmen zur Prävention gegen Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu ergreifen. Bei Verdacht auf Missbrauch von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung während der Projektlaufzeit besteht über die Verpflichtungen hinaus, die sich aus (2) ergeben, eine Meldepflicht auch gegenüber dem Bonifatiuswerk.

### Schutzkonzepte in Projekten

Bei Projektvorhaben, die als direkte Zielgruppe Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben, prüft das Bonifatiuswerk standardmäßig, ob ein institutionelles Schutzkonzept vorliegt, in dem für das geplante Projekt geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Zielgruppe vor Gewalt zu schützen. Sind diese Maßnahmen aus Sicht des Bonifatiuswerkes nicht ausreichend oder besteht keine Bereitschaft, Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu ergreifen, ist eine Förderung nicht möglich.

### Aufbau von Kapazitäten vor Ort

Bei Bedarf fördert das Bonifatiuswerk Schulungen, Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende und Ehrenamtliche in kirchlichen und sozialen Projekten.

## Prävention in Spendenmarketing, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Zu einem umfassenden Ansatz des Schutzes vor Gewalt gehören die Wahrung von Würde und Integrität und ein respektvoller Umgang insbesondere mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Deshalb achtet das Bonifatiuswerk darauf, dass jegliche Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Würde von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

respektiert. Das Bonifatiuswerk orientiert sich generell am Pressekodex des Deutschen Presserates<sup>1</sup> und erklärt jährlich, die Grundsätze des Deutschen Spendenrates<sup>2</sup> zu befolgen.

Für das Bonifatiuswerk gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn (KDG), in seiner jeweils gültigen Fassung. Im Kontext der Prävention gegen Gewalt hebt das Bonifatiuswerk die folgenden Grundsätze besonders hervor:

- Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung spiegeln die Tätigkeit der unterstützten Organisation und deren Schwerpunkte angemessen und wahrheitsgemäß wider.
- Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden nicht in einer Weise dargestellt, die für die Betroffenen herabsetzend oder erniedrigend ist oder auf andere Weise deren Würde beeinträchtigt.

Externe Berichterstattende werden über die allgemeinen Kommunikationsstandards zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen informiert und auf deren Einhaltung verpflichtet. (Siehe Anhang 2: „Verhaltenskodex für die externe Berichterstattung“.)

## Umgang mit Verdachtsfällen auf Gewalt

Das im Folgenden beschriebene Verfahren (Fallmanagement) gewährleistet ein standardisiertes und nachvollziehbares Vorgehen bei Verdachtsfällen auf Gewalt im Kontext der Tätigkeit des Bonifatiuswerkes. Ergänzend ist die Interventionsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Bonifatiuswerk maßgebend.

### Grundsätzlich sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

A) Verdacht gegen Mitarbeitende des Bonifatiuswerkes oder gegen vom Bonifatiuswerk beauftragte Personen und Entsandte

B) Verdacht gegen Mitarbeitende in vom Bonifatiuswerk geförderten Projekten.

Handelt es sich um Verdachtsfälle, die Mitarbeitende des Bonifatiuswerkes betreffen (A), greift das Fallmanagement des Bonifatiuswerkes, wie im weiteren Text beschrieben. Bei Verdachtsfällen im Rahmen geförderter Projekte (B) liegt die Verantwortung für die Nachverfolgung und Aufklärung beim Projektpartner.

### Beim Umgang mit Verdachtsfällen gilt grundsätzlich:

- Alle Meldungen werden ernst genommen und geprüft.
- Betroffene werden geschützt und unterstützt.
- Für Beschuldigte gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen wird.
- Die im Rahmen des Fallmanagements behandelten Fälle werden streng vertraulich behandelt, insbesondere die Identität von betroffenen und beschuldigten Personen ist zu schützen.

### Meldewege bei Verdachtsfällen

Jeder Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende oder an Mitarbeitenden vom Bonifatiuswerk oder vom Bonifatiuswerk beauftragte Personen wird über die Geschäftsführung des Bonifatiuswerkes, über die Ansprechperson im Bonifatiuswerk oder direkt an die unabhängige Ombudsperson des Bonifatiuswerkes gemeldet (siehe [Ansprechpersonen](#))

---

<sup>1</sup> <https://www.presserat.de/pressekodex.html>

<sup>2</sup> [Deutscher Spendenrat e.V. » Die gute Tat im Blick](#)

Die Ombudsperson informiert – gegebenenfalls anonymisiert – die Geschäftsführung über die Meldung. Sollte sich der Verdacht gegen ein Mitglied der Geschäftsführung richten, informiert die Ombudsperson den Präsidenten des Bonifatiuswerkes oder dessen Stellvertretung. Ein Mitglied der Geschäftsführung oder der Präsident des Bonifatiuswerkes leitet das weitere Verfahren ein, wie es im Folgenden beschrieben wird.

### **Untersuchung von Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende des Bonifatiuswerkes oder gegen vom Bonifatiuswerk beauftragte Personen**

Das allgemeine Vorgehen ist in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“<sup>3</sup> geregelt, auf die sich das Bonifatiuswerk mit diesem Schutzkonzept verpflichtet.

Im Verdachtsfall wird eine Untersuchungsgruppe zusammengerufen. Diese setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Geschäftsführung, der zuständigen Bereichsleitung sowie der Ombudsperson. Richtet sich der Verdacht gegen ein Mitglied der Geschäftsführung, ist der Präsident des Bonifatiuswerkes hinzuzuziehen; bei einem Verdacht gegenüber dem/der direkten Bereichsvorgesetzten, die Leitung eines anderen Fachbereiches. Bei Verdachtsfällen gegen vom Bonifatiuswerk beauftragte Personen ist deren Arbeitgeber hinzuzuziehen.<sup>4</sup>

Die Untersuchungsgruppe erfasst den Sachverhalt. Dazu prüft sie die vorliegenden Informationen und befragt die Betroffenen (z. B. die Person, die den Verdacht gemeldet hat, die betroffene schutzbefohlene Person, die beschuldigte Person).<sup>5</sup> Hat sich der Verdachtsfall im Ausland zugetragen, können vertrauenswürdige Kontakte im Fördergebiet hinzugezogen werden, z. B. Beauftragte des Ortsbistums für den Umgang mit Verdachtsfällen oder Mentoren des Projektes „Praktikum im Norden“. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und anderer Schutzbefohlener und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.<sup>6</sup> Der Dienstgeber kann veranlassen, dass die beschuldigte Person vorübergehend vom Dienst oder von ihrer Beauftragung freigestellt wird bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens, die Mitarbeitervertretung oder einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

Auf Grundlage der gesammelten Informationen gibt die Untersuchungsgruppe eine erste Einschätzung. Für das weitere Verfahren gibt es drei Fallkonstellationen:

**a) Verdacht erhärtet sich nicht:** Das Verfahren wird eingestellt, gegebenenfalls kann die Rehabilitierung der zu Unrecht verdächtigten Person nötig sein.

**b) Verdacht erhärtet sich:** Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vorliegen, leitet das Bonifatiuswerk die Informationen an die zuständige staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter.<sup>7</sup> Neben den strafrechtlichen Konsequenzen werden arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Das Bonifatiuswerk trägt dafür Sorge, dass Betroffene Hilfe und Begleitung erhalten.

Unabhängig vom Ausgang der Untersuchung dokumentiert die Untersuchungsgruppe alle Fälle schriftlich und informiert die Beteiligten über die eingeleiteten Schritte und getroffenen Maßnahmen.

Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen und am 24. Januar 2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst, im Folgenden als DBK-Ordnung bezeichnet.

<sup>4</sup> Beim Verdacht gegen Priester oder Ordensleute vgl. zusätzlich DBK-Ordnung unter Nr. 15-19.

<sup>5</sup> Zum Gespräch mit den Betroffenen vgl. DBK-Ordnung Nr. 21-25; zur Anhörung des/der Beschuldigten vgl. ebd. Nr. 26-32 bzw. bei betroffenen Klerikern Nr. 36-39.

<sup>6</sup> Vgl. DBK-Ordnung Nr. 20.

<sup>7</sup> Vgl. DBK-Ordnung Nr. 40-41 und 50 ff.

<sup>8</sup> Vgl. DBK-Ordnung Nr. 56.

**c) Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung bzw. die Verhaltensregeln:** Liegt ein Verstoß gegen die im Schutzkonzept genannten Verhaltensregeln vor, der keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, werden geeignete disziplinarische Maßnahmen ergriffen, z. B. Aufklärungsgespräch, Schulung und/oder Abmahnung. Die Mitarbeitervertretung wird in passender Weise einbezogen.

Bei Personen, die vom Bonifatiuswerk beauftragt wurden, aber keine Mitarbeitenden sind, können die Maßnahmen von Aufklärung und Schulung bis zum Verbot weiterer Beauftragungen reichen.

### **Verdacht auf sexualisierte Gewalt in vom Bonifatiuswerk geförderten Projekten**

Alle Projektpartner verpflichten sich mit Unterzeichnung der Projektvereinbarung dazu, Verdachtsfälle in Projekten beim Bonifatiuswerk zu melden und sich an staatliche und kirchliche Gesetzgebung zu halten. Bei Verdachtsfällen im Rahmen geförderter Projekte greift das Fallmanagement des Projektpartners, denn dieser trägt die Personalverantwortung. Gibt es dort (noch) kein funktionierendes Fallmanagement, kann das Bonifatiuswerk bei der Suche nach geeigneten Aufklärungswegen (z. B. Einbeziehung lokaler nichtkirchlicher Kinder- oder Opferschutzorganisationen, internationaler kirchlicher Strukturen) unterstützen.

Das Bonifatiuswerk dokumentiert und verfolgt alle Verdachtsfälle in aktuell oder früher geförderten Projekten. Dazu wird eine Untersuchungsgruppe zusammengestellt, die aus einem Mitglied der Geschäftsführung, der zuständigen Bereichsleitung und ggf. der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten besteht. Die Gruppe sammelt Informationen zum Verdachtsfall und gibt eine Einschätzung zum weiteren Vorgehen. Besteht der Verdacht auf ein schweres Vergehen, kann die Zusammenarbeit mit dem Projektpartner zunächst vorübergehend ausgesetzt werden, d. h. es werden keine neuen Projekte bewilligt oder bei laufenden Projekten keine Auszahlungen mehr getätigt. Auch hier gibt es für das weitere Verfahren drei Fallkonstellationen:

**a) Verdacht erhärtet sich nicht:** Der Fall wird seitens des Bonifatiuswerkes dokumentiert und abgeschlossen. Der Projektträger trägt die Verantwortung dafür, dass die zu Unrecht verdächtige Person gegebenenfalls rehabilitiert wird. Das Bonifatiuswerk setzt die Zusammenarbeit mit dem Projektpartner fort.

**b) Verdacht erhärtet sich:** Das Bonifatiuswerk beobachtet, ob die ortskirchlichen Regeln sowie weltkirchlichen Vorgaben zum Umgang mit Verdachtsfällen eingehalten werden und der Fall an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird. Der Projektträger sorgt dafür, dass Betroffene Hilfe und Begleitung erhalten. Wo nötig, müssen im Projekt Bedingungen geschaffen bzw. wiederhergestellt werden, um weitere sexualisierte Gewalt zu verhindern. Wenn dies erfolgreich der Fall ist, kann die Projektzusammenarbeit fortgesetzt werden.

Kann der Projektpartner nicht nachweisen, dass er sich um die Aufklärung von Verdachtsfällen oder eine Verbesserung der Bedingungen für Schutzbefohlene bemüht, wird die Zusammenarbeit auf Dauer beendet. Beim Verdacht auf Verschleierung werden geeignete höhere kirchliche oder weltliche Instanzen darüber informiert.

**c) Nach lokalem Recht nicht strafbares, aber problematisches Verhalten in einem Projekt:** Das Bonifatiuswerk unterstützt den Projektpartner bei Bedarf dabei, durch Aufklärung und Schulungen die Bedingungen für Schutzbefohlene im Projekt zu verbessern. Können nach angemessener Frist keine Verbesserungen festgestellt werden, wird überprüft, ob eine weitere Förderung zu rechtfertigen ist.

Alle Informationen zu Verdachtsfällen in Projekten sowie die getätigten Schritte werden dokumentiert. Alle involvierten Personen werden unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten über den Ausgang der Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen informiert.

## Ansprechpersonen

| Umgang mit Verdachtsfällen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Prävention gegen Gewalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Unabhängige Ombudsperson* für das Bonifatiuswerk</b><br><br>Rechtsanwältin<br>Gabriela Joepen<br>Rathausplatz 12<br>33098 Paderborn<br><br>Tel.: +49 52 51 6 69 27<br>E-Mail: <a href="mailto:gabriela.joepen@joepenkoeneke.de">gabriela.joepen@joepenkoeneke.de</a><br>Homepage: <a href="http://www.joepenkoeneke.de">www.joepenkoeneke.de</a><br><br><small>*Die Ombudsperson ist in ihrer Funktion neutral und weisungsunabhängig</small> | <b>Ansprechpartner im Bonifatiuswerk</b><br><br>Susanne Mathei<br>Präventionsfachkraft<br>Tel.: +49 5251 2996 14<br>Mobil: +49 162 2049883<br><br>E-Mail: <a href="mailto:susanne.mathei@bonifatiuswerk.de">susanne.mathei@bonifatiuswerk.de</a><br><br><a href="https://www.bonifatiuswerk.de/fileadmin/user_upload/bonifatiuswerk/download/transp/ISK_Schutzkonzept_format_081222.pdf">https://www.bonifatiuswerk.de/fileadmin/user_upload/bonifatiuswerk/download/transp/ISK_Schutzkonzept_format_081222.pdf</a> |

## Monitoring

Die Umsetzung des Schutzkonzepts wird durch eine Arbeitsgruppe begleitet und beobachtet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Präventionsfachkraft im Bonifatiuswerk, den Bereichsleitungen der Bereiche Kommunikation, Projektverwaltung, missionarische diakonische Pastoral und des Stiftungszentrums des Bonifatiuswerkes, einem Mitglied der Mitarbeitervertretung sowie einem Mitglied der Geschäftsführung zusammen. Sie trifft sich in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen, um organisationsinternes Lernen und den thematischen Austausch zu fördern. Nach Ablauf von zwei Jahren sind eine kritische Prüfung der im Rahmen des Schutzkonzepts vorgesehenen Maßnahmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung des Konzeptes vorgesehen. Dabei werden sowohl neue rechtliche Vorgaben als auch im Verlauf der zwei Jahre gewonnene Erkenntnisse zur praktischen Verbesserung der Maßnahmen eingearbeitet.

## Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt mit Beschluss des Vorstands des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e. V. in Kraft. Es löst die „Leitlinie zur Missbrauchsprävention“ aus dem Jahr 2022 ab.

Paderborn, den 04.08.2026

Der Vorstand des Bonifatiuswerkes

  
Monsignore Georg Austen  
Generalsekretär

  
Ingo Imenkämper  
Geschäftsführer

## Anhang 1:

### Verhaltenskodex für Mitarbeitende des Bonifatiuswerkes

#### SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

##### Präambel

Das Bonifatiuswerk fördert die Seelsorge insbesondere in den Diasporabereichen der Deutschen und der Nordischen Bischofskonferenz sowie in Estland und Lettland durch ideelle und materielle Unterstützung. Es leistet subsidiäre Unterstützung in Form der Hilfe zur Selbsthilfe. Gemäß einer Vergabeordnung erhält das Bonifatiuswerk Anträge zur Förderung von Projekten aus den Bereichen Bauhilfe, Verkehrshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Glaubenshilfe sowie innovative missionarische Projekte aus den (Erz-)Diözesen und sieht sich in seiner Rolle in besonderer Weise verpflichtet, gemeinsam mit den Projektpartnern eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Achtsamkeit zu etablieren – sowohl innerhalb der geförderten Projekte als auch in der Zusammenarbeit zwischen dem Bonifatiuswerk und seinen Projektpartnern.

##### Selbstverpflichtungserklärung

In meiner Tätigkeit für das Bonifatiuswerk verpflichte ich mich zu einer vertrauens- und respektvollen Zusammenarbeit beizutragen und alles in meinen Kräften Stehende zu tun, damit niemand den mir in meiner Arbeit anvertrauten jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut. Die Grundsätze dieser Selbstverpflichtung gelten gleichermaßen auch gegenüber Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligen sowie allen Personen, die sich aufgrund organisatorischer, fachlicher oder hierarchischer Strukturen in einem Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis befinden.

##### Ich verpflichte mich:

- meine Stellung, Funktion, Autorität oder das mir entgegengebrachte Vertrauen nicht zum Nachteil von Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen oder anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen auszunutzen. Insbesondere unterlasse ich jede Form von Grenzverletzung, Machtmissbrauch, sexueller Annäherung oder sexueller Handlung.
- die persönlichen, körperlichen, psychischen und digitalen Grenzen von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu respektieren und zu achten und eine professionelle Gestaltung von Beziehungen zu wahren. Dabei werden kulturelle Besonderheiten geachtet.
- jede Form sexualisierter, diskriminierender, entwürdigender oder grenzverletzender Sprache, Kommunikation oder Darstellung – sowohl persönlich als auch in digitalen Medien zu unterlassen.
- Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von Minderjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen ausschließlich im Rahmen der geltenden rechtlichen und organisatorischen Vorgaben zu erstellen, zu speichern oder zu veröffentlichen,
- bei Anzeichen von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Missbrauch im Rahmen meiner Möglichkeiten einzuschreiten und die vorgesehenen Schutz- und Meldeverfahren einzuleiten. (Meldewege vgl. Seite 7 des Schutzkonzepts; Ansprechpersonen vgl. Seite 10 des Schutzkonzepts).

- die Vorgaben des Schutzkonzepts sowie die geltenden Verhaltens- und Präventionsstandards einzuhalten und mein eigenes Verhalten regelmäßig kritisch zu reflektieren.

**Ich bin mir bewusst**, dass jede Art von Verstoß gegen diese Verhaltensrichtlinien disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

**Ich habe das Schutzkonzept vom Bonifatiuswerk erhalten und die inhaltlichen Ausführungen darin verstanden.**

---

[Name, Vorname], geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort],

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Eine Kopie des Schutzkonzepts wird dem/der Mitarbeitenden ausgehändigt.

## Anhang 2:

### Selbstverpflichtungserklärung für die externe Berichterstattung

#### **SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE EXTERNE BERICHTERSTATTUNG**

Berichterstattung über die Arbeit des Bonifatiuswerkes durch Fotos, Reportagen und Filmbeiträge ist notwendig, um den satzungsgemäßen Auftrag des Bonifatiuswerkes zu erfüllen. Sie trägt dazu bei, potenzielle Unterstützerinnen und Unterstützer mit der Arbeit des Bonifatiuswerkes bekannt zu machen. Bei allen Maßnahmen der Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit steht die Wahrung der Würde, der Persönlichkeitsrechte und des Wohls von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an erster Stelle. Kommunikationsinteressen dürfen niemals Vorrang vor dem Schutz der betroffenen Personen haben. Durch ihre Unterschrift verpflichten Sie sich zur Einhaltung der nachfolgenden Kommunikationsstandards und Verhaltensregeln.

**Im Kontext der Berichterstattung über die vom Bonifatiuswerk geförderten Projekte müssen die Kommunikationsstandards des Bonifatiuswerkes eingehalten werden:**

- Die ethischen Prinzipien des Deutschen Presserates (Pressekodex) dienen als Richtschnur der Kommunikation.
- Die Berichterstattung spiegelt die Tätigkeit der unterstützten Organisation und deren Schwerpunkte angemessen und wahrheitsgemäß wider.
- Das Vertrauen sowie bestehende Macht-, Autoritäts- oder Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen oder anderen beteiligten Personen dürfen weder ausgenutzt noch für die Erstellung von Medienbeiträgen instrumentalisiert werden.
- Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden nicht in einer Weise dargestellt, die für die Betroffenen herabsetzend oder erniedrigend sind oder auf andere Weise deren Würde beeinträchtigen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Minderjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen werden nur auf Grundlage der erforderlichen rechtlichen Einwilligungen sowie nach verständlicher Information über Verwendungszweck und Veröffentlichungsform erstellt und genutzt. Für die Erstellung von Medieninhalten sind die kirchlichen Datenschutzgesetze (KDG) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**Für den Besuch vor Ort sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:**

- Alle Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind gleichermaßen mit Respekt zu begegnen, ihre Rechte sind zu achten und sie sind als Personen ernst zu nehmen.
- Es ist verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen. Die Selbstbestimmung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Umgang mit ihnen ist zu respektieren, dabei sind kulturelle Besonderheiten zu beachten.
- Bei Begegnungen mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist darauf zu achten, dass stets mindestens eine weitere erwachsene Person in Sicht- oder Hörweite ist.
- In der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist das Lebensumfeld von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu respektieren und ihre Würde und Rechte, darunter auch das Recht am eigenen Bild, zu wahren.
- Sämtliche Grenzverletzungen und Verdachtsfälle sind unmittelbar an die zuständigen Ansprechpersonen zu melden (Meldewege vgl. Seite 7 des Schutzkonzepts; Ansprechpersonen vgl. Seite 10 des Schutzkonzepts). Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind weder verbal, emotional, körperlich, noch sexuell zu misshandeln.
- Gewaltsames oder missbräuchliches Verhalten gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist weder zu dulden, noch zu unterstützen.

**Ich habe den Inhalt der Erklärung zur Kenntnis genommen, die inhaltlichen Ausführungen darin verstanden und verpflichte mich zu deren Einhaltung.**

Name der Firma/Organisation in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Name und Vorname in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift